



**Allgemeinverfügung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung eines Teiles von Natur und Landschaft in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee (im und angrenzend an das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“)**

Gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 56 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), verfügt das Bundesamt für Naturschutz (BfN) als nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und § 58 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG zuständige Behörde gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), an alle Bundes- und Landesbehörden, im Bereich der deutschen Nordsee in der Anlagen- und Bauwirtschaft Tätigen oder sonstige beruflich tätige Personen sowie an die Allgemeinheit, soweit diese die deutsche Nordsee insbesondere zur Freizeitfischerei nutzt:

1. Die Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Naturschutz vom 08. März 2021 (Az. I 2.1-12112/214) zur einstweiligen Sicherstellung eines Teiles von Natur und Landschaft in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee (im und angrenzend an das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“) wird abweichend von deren Ziff. 7 Satz 2 befristet bis zum 31. Dezember 2024.
2. Die hiesige Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet auf der unten genannten Bekanntmachungsseite der BfN-Homepage wirksam. Sie ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen bereits zuvor nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang gegeben sind.
3. Es wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.
4. Die vorstehende Allgemeinverfügung und Anordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweis**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung liegen für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe montags bis donnerstags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr im Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn, Zimmer III-043, zur Einsichtnahme aus. Der Zugang zum Gebäude ist nur über den ausgeschilderten Haupteingang unter Anmeldung am Empfang möglich. Die Begründung kann auch elektronisch eingesehen werden unter:

<https://www.bfn.de/bekanntmachungen>

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn, eingelegt werden.

## **Begründung**

Die Befugnis zum Erlass der Regelung besteht nach § 22 Abs. 3 S. 1 bis 3 BNatSchG. Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können danach einstweilig sichergestellt werden. Der Zeitraum der Sicherstellung von bis zu zwei Jahren kann gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 BNatSchG einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden. Von dieser Ermächtigung wird hier Gebrauch gemacht:

### I.

Für die Verlängerung der Sicherstellung ist gemäß § 58 Abs. 1 S. 1 BNatSchG das Bundesamt für Naturschutz zuständig. Die Verlängerung der einstweilige Sicherstellung ergeht durch Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 S. 2 VwVfG. Im Hinblick auf das Verfahren der Sicherstellung sind keine speziellen Vorschriften zu beachten. Vielmehr gelten die allgemeinen Vorschriften zum Erlass von Verwaltungsakten. Von einer individuellen Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG abgesehen.

Eine Vorabinformation der Betroffenen sowie eine Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit ist gleichwohl kurzfristig in der Zeit vom 24.11.2022 bis 16.12.2022 erfolgt. Auf das entsprechende Verwaltungsverfahren wurde seit dem 24.11.2022, verbunden mit weiteren Informationen zur beabsichtigten Maßnahme, durch öffentliche Bekanntmachung im Internet sowie zusätzlich durch einen – gesetzlich nicht vorgeschriebenen – Anschlag an der Amtstafel des BfN und Auslegung zur Einsichtnahme hingewiesen. Behörden, deren Aufgabenbereich

berührt ist, hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies gilt auch für die obersten Naturschutzbehörden der Länder. Die fachlich betroffenen Bundesministerien wurden informiert.

Die Verfügung wird öffentlich bekannt gemacht, da eine individuelle Bekanntgabe an die Beteiligten wegen der Natur der Entscheidung nach § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG untunlich ist. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt, da die Verfügung aus den nachfolgend genannten Gründen möglichst schnell wirksam werden soll.

## II.

Der unter Ziff. 2 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 genannte Teil von Natur und Landschaft wird nach § 22 Abs. 3 S. 1 und 3 BNatSchG für weitere zwei Jahre einstweilig sichergestellt, weil nach wie vor deren Schutz vorgesehen ist und zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

Vorbehaltlich abweichender Ergebnisse vorgeschriebener Prüf- und Beteiligungsverfahren sowie der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständigen Behörden ist beabsichtigt, die genannte Fläche nach § 20 Abs. 2 i.V.m. §§ 22 Abs. 1, 57 Abs. 2 BNatSchG zu schützen.

Aktuelle Forschungsergebnisse zeigen, dass Seetaucher größere Meideabstände zu Windparks einhalten als im Rahmen bisheriger Umwelt- und Verträglichkeitsprüfungen angenommen. Das unter Ziff. 2 der vorgenannten Allgemeinverfügung näher bezeichnete Gebiet soll daher zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der genannten Arten und ihres Lebensraums sowie der darauf bezogenen Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“, die durch die Errichtung und den Betrieb bereits zugelassener Windenergieanlagen verursacht werden, dauerhaft unter Schutz gestellt werden.

Anlass ist unter anderem eine durch das BfN am 09.03.2021 erteilte Ausnahme nach § 33 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 34 Abs. 3 BNatSchG (I 2.1 - 12111/211). Darin ist vorgesehen, dass ein Teil des unter Ziff. 2 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 näher bezeichneten Gebietes zur Wahrung der Kohärenz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ Teil des vorgenannten Schutzgebietsnetzes wird. In Betracht kommt hierzu insbesondere eine Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ v. 22. September 2017 (BGBl. I S. 3423) – NSGSyIV. Mit der Einleitung des Verfahrens der endgültigen Ausweisung eines Teiles des in Ziff. 2 bezeichneten Meeresgebietes wurde bereits begonnen. Ein Inkrafttreten der entsprechenden Änderungsverordnung bis Ende 2022 kann indes nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden.

Weiterer Anlass der Unterschutzstellung ist zudem die im März 2022 getroffene Feststellung, dass weitere bereits errichtete Offshore-Windparks geeignet sind, das Schutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (Az.: BfN II 4.3 - 7.6.1.5, 7.6.1.6, 7.6.1.9 und 7.6.1.10). Nachdem diese Problematik im August 2022 zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern erörtert wurde, sollen nun Ende 2022 hierzu Verwaltungsverfahren eingeleitet werden, in denen über die Erteilung gebietsschutzrechtlicher Dispense zu entscheiden ist. Soweit Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht vermieden werden können, sind diese gemäß § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG in Umsetzung des Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG auszugleichen. [[Hieran würde auch das Inkrafttreten des Art. 2 der am 09.11.2022 vorgeschlagenen Dringlichkeitsverordnung zur Festlegung eines Rahmens für den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien (COM(2022) 591 final) nichts ändern, da deren über das überragende öffentliche Interesse hinausgehende Erleichterungen nur artenschutzrechtlicher Art und beschränkt sind auf Windenergieanlagen, die zukünftig in deren Geltungsdauer genehmigt werden.]]

Nach vorläufiger fachlicher Einschätzung ist die unter Ziff. 2 näher bezeichnete Fläche zum Schutz von Stern- und Prachttauchern und ihres Lebensraums sowie zum Ausgleich erfolgter Beeinträchtigungen besonders geeignet: Hinsichtlich der näheren Einzelheiten und Hintergründe der Kohärenzsicherung wird auf den entsprechenden Bescheid des BfN vom 09.03.2021 (I 2.1 - I 2.1-1211/211) verwiesen. Dieser ist elektronisch verfügbar unter:

<https://www.bfn.de/bekanntmachungen>

Durch neuere Untersuchungen des Forschungs- und Technologiezentrums Westküste (FTZ) sowie der Studien "Diver I" und "Diver II" ergeben sich keine anderweitigen Erkenntnisse. Dies gilt sowohl zu den Meideabständen wie auch zum Lebensraumverlust sowie zur Eignung der Kohärenzsicherungsflächen.

Ohne Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung dieses Gebietes ist zu befürchten, dass durch zukünftige Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutz der Seetaucher und ihres Lebensraums zwischenzeitlich verhindert oder zumindest erschwert wird. Die Sicherung der Fläche ist angesichts ihrer konkreten Gefährdung vernünftigerweise geboten. Die unter Ziff. 4 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 genannten Handlungen und Maßnahmen sind im Regelfall geeignet, den dort in Ziff. 2 näher bezeichneten Teil von Natur und Landschaft nachteilig zu verändern, so dass deren Verbot nach § 22 Abs. 3 S. 3 BNatSchG erforderlich ist.

Allein ein für den Schutz der Seetaucher als Ziel der Raumordnung festgelegtes Hochbauverbot kann, den naturschutzrechtlichen Gebietsschutz nicht ersetzen. Eine raumordnungsrechtliche Festlegung vermittelt keinen gleichwertigen Schutz, da sie lediglich für raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen, aber nicht für andere Projekte gilt und Zielabweichungen nach

anderen Maßstäben zulässig sind. Das entsprechende Raumordnungsziel zum Verbot der Errichtung von Anlagen über der Wasseroberfläche in § 1 i.V.m. Ziff. 2.4 (4) der Anlage der Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee AWZROV) vom 19.08.2021 (BGBl. I S. 3886), gilt zudem nur bis zum 31.12.2022.

In einer Gesamtbewertung und prognostischen Beurteilung der Gefahrenlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten Tätigkeiten und Maßnahmen die beabsichtigte Kohärenzsicherung gefährden würden. Ohne die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung ist die nicht bloß entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass die Fläche in ihrer Eignung als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet der genannten Arten beeinträchtigt wird. Das Gebiet ist somit bei summarischer fachlicher Wertung weiterhin nicht nur schutzwürdig, sondern auch schutzbedürftig. Eine endgültige Unterschutzstellung der teilweise bereits zum Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gehörenden Fläche, auch als Naturschutzgebiet i.S.v. § 23 Abs. 1 BNatSchG, erscheint als möglich.

### III.

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 VwVfG). Sie ist zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich und auch im konkreten Einzelfall unter der nach § 2 Abs. 3 BNatSchG geforderten Abwägung mit sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen. Mildere Mittel kommen zur Sicherung der Kohärenzfläche kurzfristig nicht in Betracht.

Die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind eingehalten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Nutzung erneuerbarer Energien nach § 2 EEG einschließlich des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen. Auch wenn im hier gesicherten Gebiet für die Dauer von weiteren zwei Jahren keine über dem Wasser herausragenden Hochbauten erreicht werden dürfen, soweit die besonderen Schutzzwecke erheblich beeinträchtigt werden können, dient dies insgesamt der naturverträglichen Energiewende, da eine Ausnahme für mehrere bereits errichtete Offshore-Windparks nach § 34 Abs. 5 BNatSchG mangels alternativer Kohärenzsicherungsmaßnahmen andernfalls nicht erteilt werden könnte.

### IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO ist aufgrund des öffentlichen Interesses an der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften und aufgrund der nur schwerlich umkehrbaren Folgen der unter Ziff. 4 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 genannten Handlungen erforderlich. Die Gefahr einer

Beeinträchtigung des Gebietes mit den darin vorkommenden Seetauchern und ihres Lebensraumes kann nur durch dessen unmittelbar wirkenden Schutz erfolgen. Die unter Ziff. 4 der vorgenannten Allgemeinverfügung genannten Verbote müssen ohne zeitliche Verzögerung Anwendung finden, insbesondere da die genannten Arten bereits wieder im Frühjahr auf der sichergestellten Fläche in ihrem Winterquartier rasten. Das öffentliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs tritt dahinter zurück.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 verwiesen.

Bonn, 21. Dezember 2022

Bundesamt für Naturschutz, Az. I 2.1-12112/214

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hendrichke', is positioned below the text 'Im Auftrag'.

Dr. Oliver Hendrichke

Leiter des Fachgebiets „Rechtliche und ökonomische Fragen des Naturschutzes“